

Zwischen der

Stadt Lüdenscheid,
Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid,
vertreten durch den Bürgermeister
- nachfolgend "Stadt" genannt -

und dem

Stadtjugendring Lüdenscheid e.V.,
Altenaer Straße 5, 58507 Lüdenscheid
- nachfolgend Stadtjugendring genannt -

wird zur **Verbesserung des Kinderschutzes**
folgende **Vereinbarung** geschlossen:

1. Ziel

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Der Stadtjugendring und die Stadt wollen für das Handlungsfeld Kinder- und Jugendarbeit einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) leisten.

Diese Vereinbarung soll für die Träger größere Handlungs- und Verfahrenssicherheit bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des BKSchG bieten, die im Stadtgebiet Lüdenscheid im Rahmen der §11 und § 12 SGB VIII Leistungen und Angebote für Kinder und Jugendliche erbringen

Insbesondere regelt die Vereinbarung in Anwendung des § 72 a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz ausüben dürfen.

2. Wirksamkeit

Alle Träger, die im Stadtgebiet Lüdenscheid Leistungen und Angebote entsprechend § 2 Absatz 2 Punkt 1 SGB VIII durchführen, haben die Möglichkeit mit einer schriftlichen Erklärung dieser Vereinbarung beizutreten. Die Träger, die in den vergangenen drei Jahren finanzielle Förderungen nach den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit bezogen haben, erhalten nach Abschluss der Vereinbarung durch die Stadt eine Kopie zur Kenntnisnahme.

Die Träger können mit einer schriftlichen Erklärung die Inhalte und die festgelegten Verfahrensschritte der Vereinbarung anerkennen und sich zur Umsetzung verpflichten. Die Stadt wird zukünftig eine finanzielle Förderung von Leistungen und Angeboten im Rahmen der § 11 und § 12 SGB VIII nur gewähren, wenn die schriftliche Anerkennungserklärung des jeweiligen Trägers vorliegt oder eine darüber hinaus gehende eigene Vereinbarung mit der Stadt abgeschlossen wird.

3. Präventionsarbeit

Der Stadtjugendring und die Stadt sehen die gemeinsame Aufgabe, den Schutz von Minderjährigen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen im Rahmen einer gemeinsamen Präventionsarbeit kontinuierlich für das Handlungsfeld Kinder- und Jugendarbeit zu verbessern.

Die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit soll durch gemeinsame Aktivitäten gefördert werden. Zur Verbesserung des Kinderschutzes soll die *Anlage „Indikatoren und Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“* zur internen Schulung durch die Träger eingesetzt werden.

Der Stadtjugendring Lüdenscheid wird einmal jährlich eine kostenfreie Informationsveranstaltung zur Thematik für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit durchführen. Die Stadt unterstützt den Stadtjugendring bei der Durchführung der Veranstaltung.

Für allgemeine Fragestellungen und Vermittlung von Beratungen in Einzelfällen stehen in Lüdenscheid folgende Anlaufstellen zur Verfügung:

Märkisches Kinderschutzzentrum am Klinikum Lüdenscheid
Paulmannshöher Straße 14, 58515 Lüdenscheid
02351 / 46 39 15

Allgemeiner Sozialer Dienst der Stadt Lüdenscheid
im Fachdienst Familienhilfe
Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid
02351 / 17 16 23 o. 17 24 31

4. Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Mit den Trägern, die auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt eine offene Kinder- und Jugendeinrichtung mit hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stadtgebiet betreiben, werden zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII die bisherigen schriftlichen Regelungen überarbeitet und den aktuellen gesetzlichen Erfordernissen angepasst.

5. Beschäftigte und vermittelte Personen

Die Träger dürfen für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der § 11 und § 12 SGB VIII keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Hierzu müssen sich die Träger bei Einstellung oder Vermittlung ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis beim Träger vorzulegen.

6. Neben- und ehrenamtliche Personen

Die Träger dürfen für die Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben im Rahmen der §11 und § 12 SGB VIII keine ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

„Ehrenamtlich im Sinne des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII ist eine Betätigung dann, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz o.Ä. stehen dabei der Einordnung als Ehrenamtliche/r nicht entgegen.“ (Quelle: Empfehlung des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25.09.2012) .

„Unter die nebenamtlich tätigen Personen fallen nicht nur diejenigen, die neben ihrem Hauptamt in einem Nebenamt tätig werden, sondern auch die nebenberuflich tätigen Personen.“
„Für die Ausfüllung des Begriffs „Nebenamtlichkeit“ ist im Rahmen des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII weniger die Abgrenzung zur „Ehrenamtlichkeit“ von Belang, da die ehrenamtlich Tätigen ebenfalls von der Vorschrift umfasst sind, sondern insbesondere zum Begriff der „Hauptamtlichkeit“ bzw. „Hauptberuflichkeit“. Im Gegensatz zur hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit spricht man dann von einer nebenamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, wenn neben einer hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, die den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet,

einer oder auch mehreren weiteren Tätigkeiten nachgegangen wird. Diese nebenamtliche/-berufliche Tätigkeit kann bei einem anderen Arbeitgeber, beim Hauptarbeitgeber oder auch im Rahmen einer Selbstständigkeit erfolgen. Im Gegensatz zur „Ehrenamtlichkeit“ wird die Nebentätigkeit aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt.“ (Quelle: Empfehlung des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25.09.2012) .

7. Festgelegte Tätigkeiten

Die Pflicht zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse von Ehren- oder Nebenamtlichen besteht bei den Tätigkeiten, bei denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Kriterien nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes müssen dabei die Einsichtnahme für die Tätigkeit erforderlich machen.

Um für das Stadtgebiet möglichst eine einheitliche Vorgehensweisen bei den Trägern sicherzustellen haben der Stadtjugendring und die Stadt eine Liste mit den wichtigsten Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit erarbeitet. Für jede der aufgeführten Tätigkeiten wurde die Notwendigkeit oder der Verzicht zur Vorlage von Führungszeugnissen verbindlich festgelegt.

(Siehe Anlage Tätigkeitsliste)

8. Prüfung weiterer Tätigkeiten

Alle Tätigkeiten, die von der Liste nicht erfasst sind, aber im Rahmen einer Leistungserbringung der § 11 und § 12 SGB VIII von Ehren- oder Nebenamtlichen erbracht werden, müssen vom jeweiligen durchführenden Träger individuell geprüft werden. Hierzu muss der Träger mit Hilfe eines standardisierten Prüfschemas verschiedene Indikatoren der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes bewerten und zum Schluss die Notwendigkeit oder den Verzicht zur Vorlage von Führungszeugnissen für diese bestimmten Tätigkeiten verbindlich festlegen. Bei der Bewertung der konkreten Tätigkeiten kann bei Bedarf eine Beratung bei der Stadt im Fachdienst Kinder- und Jugendförderung in Anspruch genommen werden.

(Siehe Anlage Prüfschema)

9. Anforderung Führungszeugnis

Für die Durchführung und Sicherstellung des Verfahrens sollten die Träger innerhalb ihrer Strukturen eine konkrete Person beauftragen (z.B. aus dem Vorstand). Zur besseren Übersicht steht in den Anlagen ein Schaubild des Verfahrensablaufs zur Verfügung.

(Siehe Anlage Verfahrensablauf)

Bei den Tätigkeiten für die ein Führungszeugnis erforderlich ist, werden die/der Ehren- und Nebenamtliche zur Einholung aufgefordert. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht ab dem 14. Lebensjahr mit der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen. Hierzu kann der Träger den *Vordruck „Anforderung Führungszeugnis“* verwenden. Der Träger kann auf dem Vordruck die Tätigkeiten als ehrenamtliche Arbeit ausweisen und somit eine Gebührenbefreiung für die Erteilung des Führungszeugnisses durch die zuständige Meldebehörde beantragen.

10. Dokumentation Einsichtnahme

Nach Ausstellung des Führungszeugnisses legt die/der Ehren- oder Nebenamtliche das Dokument dem Träger zur Einsichtnahme vor. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72 a Abs. 5 SGB VIII muss der Ehren- oder Nebenamtliche eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Ausstellungsdatums des Führungszeugnisses, des Datums der Einsichtnahme sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72 a Abs. 1 SGB VIII abgeben. Hierzu kann der *Vordruck „Einverständniserklärung“* verwendet werden. Die Dokumentation kann der Träger auf den *Vordruck „Dokumentationsliste“* sicherstellen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit als Ehren- oder Nebenamtlicher

wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn der Ehren- oder Nebenamtliche zu erkennen gibt, dass seine Mitarbeit beendet ist.
Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Bei Anhaltspunkten für Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches soll ein erweitertes Führungszeugnis unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung sofort verlangt werden.

11. Spontane und kurzfristige Tätigkeiten

Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich besonders häufig durch den spontanen und kurzfristigen Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Um dieses Qualitätsmerkmal nicht zu verlieren, kann für diese Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung von den Ehren- oder Nebenamtlichen eingeholt werden. Hierzu kann der *Vordruck* „Verpflichtungserklärung“ genutzt werden. Dabei muss die konkrete Tätigkeit und der Durchführungszeitraum benannt werden.

Ehren- oder Nebenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Auch von diesen sollte im Vorfeld einer Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden.

12. Anlagen und Vordrucke

Die Stadt stellt den Trägern zur Umsetzung dieser Vereinbarung folgende Anlagen und Vordrucke zur Verfügung:

- Anlagen: Auszug Gesetzestexte
Indikatoren / Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
Übersichtsliste der Straftaten nach § 72 a Absatz 1 SGB VIII
Tätigkeitsliste
Verfahrensablauf
- Vordrucke: Prüfschema
Anforderung Führungszeugnis
Einverständniserklärung
Dokumentationsliste
Verpflichtungserklärung

13. Qualitätsprozesse

Der Stadtjugendring und die Stadt verpflichten sich im dialogischen Verfahren weiterhin Qualitätsprozesse für das Handlungsfeld Kinder- und Jugendarbeit durchzuführen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen wirksam zu verbessern.

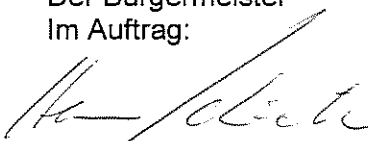
Die Inhalte und das Verfahren der Vereinbarung sollen spätestens Ende 2014 gemeinsam überprüft werden und ggf. notwendige Veränderungen vorgenommen werden.

14. Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann einseitig begründet von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich.

Zusatzvereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Lüdenscheid, 10.06.2013
Stadt Lüdenscheid
Der Bürgermeister
Im Auftrag:



Herrmann Scharwächter
Fachbereichsleiter

Träger
Stadtjugendring Lüdenscheid e.V.



Michael Heide-Genz Michael Tschöke
Vorstand